



Uster, 31. Mai 2016  
568/2016  
V4.04.71

Seite 1/5

An die  
Mitglieder des  
Gemeinderates Uster

**ANFRAGE 568/2016 VON PAUL STOPPER (BPU) UND  
WERNER KESSLER (BPU): WEITERBESCHÄFTIGUNG DES  
PENSIONIERTEN STADTPLANERS,  
ANTWORT DES STADTRATES**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 21. März 2016 reichten die Ratsmitglieder Paul Stopper und Werner Kessler beim Präsidenten des Gemeinderats eine Anfrage betreffend «Weiterbeschäftigung des pensionierten Stadtplaners» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

*«Der Stadtrat beschäftigt den pensionierten Stadtplaner Walter Ulmann über sein Pensionierungsalter hinweg weiter. Damit steht der ehemalige Stadtplaner dem gewählten Nachfolger des Stadtplaners in der Sonne und andererseits nimmt er einem Arbeitnehmer die Stelle weg, da der Personalbestand gemäss Stadtrat nicht erhöht wurde.*

*Gemäss Personalgesetz des Kantons Zürich (die Stadt Uster untersteht diesem Gesetz), – Änderungen in Kraft seit 1. Mai 2013 – ist eine Weiterbeschäftigung von Pensionierten zwar möglich, allerdings sind die Voraussetzungen dazu sehr eng gesetzt. Gemäss § 24c, Abs. 2 kann in Ausnahmefällen nach Erreichen der Altersgrenze eine befristete Wiederanstellung vereinbart werden. Der Regierungsrat führte in seinen Erläuterungen zur Vorlage Nr. 5049 vom 11. Dezember 2013 zu § 24c, Abs. 2 u.a. folgendes aus: "Gestützt auf RRB Nr. 696/1995 und die dazu entwickelte Praxis, kann etwa bei Personalmangel oder notwendigem Knowhow-Transfer ausnahmsweise eine Weiterarbeit erfolgen. In jedem Fall wird aber heute zunächst das Arbeitsverhältnis mit einer ordentlichen Entlassung altershalber bzw. einem freiwilligen Altersrücktritt beendet und danach eine neue, längstens auf ein Jahr befristete Anstellung verfügt." (...); die Weiterarbeit über die Altersgrenze hinaus soll als solche weiterhin nur erfolgen, wenn sie dienstlich erforderlich ist."*

*Wir bitten um Beantwortung folgender Fragen:*

*1. Wann wurde der Stadtplaner Walter Ulmann pensioniert? War es eine ordentliche Pensionierung?*



2. *Wie lautet das neue Arbeitsverhältnis für die Weiterbeschäftigung des pensionierten Stadtplaners Walter Ulmann über sein Pensionierungsalter hinaus?*
3. *Wann wurde es abgeschlossen?*
4. *Wie lange soll das neue Arbeitsverhältnis dauern?*
5. *Mit welcher Begründung wird der pensionierte Stadtplaner weiterbeschäftigt?*
6. *Genügt die Begründung den gesetzlichen Vorgaben von Art. 24 c. Abs. 2 des Personalgesetzes inkl. Erläuterungen des RR zur Vorlage Nr. 5049 vom 11. Dezember 2013?*
7. *Besteht ein dienstliches Erfordernis zur Weiterbeschäftigung des pensionierten Stadtplaners oder besteht ein Personalmangel oder ist ein Knowhow-Transfer nötig?*
8. *Wie lautet das Pflichtenheft für den Weiterbeschäftigten?*
9. *An welchen Projekten ist W. Ulmann direkt und indirekt beteiligt?*
10. *Welche Geschäfte führt er allein (ohne Mitwirkung des gewählten Nachfolgers)?*
11. *Ist nach Ansicht des Stadtrates wirklich keine andere Person in der Lage, die Arbeiten von W. Ulmann zu erledigen?*
12. *Was kostet die Weiterbeschäftigung von W. Ulmann den Steuerzahler von Uster?»*

**Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:**

**Vorbemerkung:**

Bezugnehmend auf die Anfrage Nr. 568/2016 an den Stadtrat möchten wir vorab darauf hinweisen, dass deren Beantwortung gestützt auf § 71 des Zürcher Gemeindegesetzes (GG) dem Datenschutzrecht, so insbesondere §§ 16 und 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), unterliegt. Im Rahmen der nach § 23 IDG vorzunehmenden Interessenabwägungen hat der Stadtrat insbesondere auch den Persönlichkeitsrechten von Privatpersonen Rechnung zu tragen. Dies vorausgeschickt kann die Anfrage im geschilderten rechtlichen Rahmen daher wie folgt beantwortet werden:

**Frage 1:**

«Wann wurde der Stadtplaner Walter Ulmann pensioniert? War es eine ordentliche Pensionierung?»

**Antwort:**

Walter Ulmann ist weiterhin Angestellter der Stadt Uster. Vgl. sodann auch die Antwort zu Frage 6. Im Übrigen wird auf weitergehende Angaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis von Walter Ulmann aus datenschutz- bzw. persönlichkeitsrechtlichen Gründen verzichtet (vgl. Vorbemerkung).

**Frage 2:**

«Wie lautet das neue Arbeitsverhältnis für die Weiterbeschäftigung des pensionierten Stadtplaners Walter Ulmann über sein Pensionierungsalter hinaus?»

**Antwort:**

Walter Ulmann übernahm im September 2015 die Funktion als Leiter der Leistungsgruppe Projektentwicklung.

**Frage 3:**

«Wann wurde es abgeschlossen?»

**Antwort:**

Vgl. Antwort zu Frage 2.

**Frage 4:**

«Wie lange soll das neue Arbeitsverhältnis dauern?»

**Antwort:**

Siehe dazu Antwort zu Frage 6.

**Frage 5:**

«Mit welcher Begründung wird der pensionierte Stadtplaner weiterbeschäftigt?»

**Antwort:**

Siehe dazu Antwort zu Frage 6.

**Frage 6:**

«Genügt die Begründung den gesetzlichen Vorgaben von Art. 24 c. Abs. 2 des Personalgesetzes inkl. Erläuterungen des RR zur Vorlage Nr. 5049 vom 11. Dezember 2013?»

**Antwort:**

Im Zusammenhang mit der Fortführung des Anstellungsverhältnisses über das ordentliche Rentenalter hinaus ist auf die folgende allgemeine Rechtslage der Stadt Uster hinzuweisen:

Gemäss § 72 Abs. 2 GG sind die Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zürich sowie seine Ausführungserlasse sinngemäss anwendbar, wenn die Gemeinden keine eigenen Vorschriften erlassen.

Da die Stadt Uster bekanntlich über eine eigene Personalverordnung (nachfolgend: PVO) verfügt, findet nach dem vorstehend Ausgeführten folglich auf das Anstellungsverhältnis das Personalgesetz des Kantons Zürich grundsätzlich keine Anwendung (vgl. § 72 Abs. 2 GG e contrario und § 1 PVO).<sup>1</sup>

§ 16 PVO regelt sodann auch die Beendigungsgründe des Anstellungsverhältnisses abschliessend. Erreichen dabei Angestellte das ordentliche AHV-Rentenalter, endet das Anstellungsverhältnis in der Regel durch Altersrücktritt (vom Arbeitnehmer eingereicht) oder durch Entlassung altershalber (vom Arbeitgeber verfügt). Wird jedoch weder das eine noch das andere vollzogen, läuft das Anstellungsverhältnis, ohne dass gemäss PVO hierfür besondere Gründe vorzuliegen haben, weiter (vgl. diesbezüglich auch § 24 Abs. 1 PVO in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 des Vorsorgereglements der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, welche festhalten, dass die Pensionierung im Falle der mit dem Arbeitgeber vereinbarten Weiterarbeit längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben werden kann).<sup>2</sup>

Da die PVO eine eigenständige und abschliessende Regelung namentlich bezüglich der Beendigungsgründe des Anstellungsverhältnisses enthält, ist § 24c Abs. 2 des Personalgesetzes des Kantons Zürich nicht anwendbar.

<sup>1</sup> Dagegen finden die Bestimmungen des Kantons, ergänzend der PVO, auf Lehrkräfte der Volksschule und kantonales Recht, soweit die PVO und ihre Ausführungsbestimmungen darauf verweisen oder keine Regelung enthalten, auf städtische Lehrkräfte Anwendung (vgl. § 1 Abs. 2 und 3 PVO).

<sup>2</sup> Anders dagegen das auf die Stadt Uster grundsätzlich nicht anwendbare Personalgesetz des Kantons Zürich, gemäss dessen § 24c Abs. 1 das Arbeitsverhältnis automatisch am Ende des Monats endet, in welchem Angestellte das 65. Altersjahr erreichen.



Im Übrigen wird auf weitergehende Angaben im Zusammenhang mit dem Anstellungsverhältnis von W. Ulmann aus datenschutz- bzw. persönlichkeitsrechtlichen Gründen verzichtet (vgl. Vorbemerkung).

**Frage 7:**

«Besteht ein dienstliches Erfordernis zur Weiterbeschäftigung des pensionierten Stadtplaners oder besteht ein Personalmangel oder ist ein Knowhow-Transfer nötig?»

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 6.

**Frage 8:**

«Wie lautet das Pflichtenheft für den Weiterbeschäftigten?»

**Antwort:**

Unter anderem «Entwicklung von Projekten (Verantwortlich für Quartier- und Gestaltungspläne, Gebietsentwicklungen, Zentrumsentwicklung, Testplanungen, Wettbewerbe)».

**Frage 9:**

«An welchen Projekten ist W. Ulmann direkt und indirekt beteiligt?»

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 8.

**Frage 10:**

«Welche Geschäfte führt er allein (ohne Mitwirkung des gewählten Nachfolgers)?»

**Antwort:**

W. Ulmann führt im heutigen Zeitpunkt keine Geschäfte ohne Mitwirkung des Stadtplaners, P. Neuhaus.

**Frage 11:**

«Ist nach Ansicht des Stadtrates wirklich keine andere Person in der Lage, die Arbeiten von W. Ulmann zu erledigen?»

**Antwort:**

Siehe Antwort zu Frage 6.

**Frage 12:**

«Was kostet die Weiterbeschäftigung von W. Ulmann den Steuerzahler von Uster?»

**Antwort:**

Die Besoldung von W. Ulmann wird aus datenschutz- bzw. persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht offengelegt (vgl. Vorbemerkung).

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage Nr. 568 der Ratsmitglieder Paul Stopper und Werner Kessler betreffend «Weiterbeschäftigung des pensionierten Stadtplaners» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

**Stadtrat**



**uster**  
Wohnstadt am Wasser

Werner Egli  
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber